



Gemeinde Dittingen
Schulweg 2, 4243 Dittingen

Telefon 061 766 25 50
E-mail gemeinde@dittingen.ch
Internet www.dittingen.ch



Feuerwerksverbot im Dittinger Gemeindegebiet

Absolutes Feuerverbot im Wald und am Waldrand – Mindestabstand zum Waldrand 50 Meter

Der Kantonale Krisenstab erlässt, gestützt auf §5 Abs. 3 lit. d des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft, in Absprache mit den Fachspezialisten ab 30. Juli 00.00 Uhr, ein absolutes Feuerverbot im Wald und am Waldrand.

Es gelten bis auf Widerruf folgende Regelungen:

1. Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 50 Meter). Dies gilt insbesondere auch für eingerichtete Feuerstellen und Feueraschen sowie für selbst mitgebrachte Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg-/Gasgrills, etc.).
2. Der Abstand zum Wald von Höhen- und 1. Augustfeuer sowie das Abrennen von Feuerwerkskörper muss mindestens 200 Meter sein.
3. Es ist verboten, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuwerfen.
4. Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist generell verboten.

Weitere Informationen finden sie unter der Homepage www.kks.bl.ch.

Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §37 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft mit Busse bis zu CHF 10'000.- bestraft werden.

Aufgrund der durch den Kantonalen Krisenstab erlassenen Verhaltensweisen und aufgrund der topographischen Lage von Dittingen, **erlässt der Gemeinderat Dittingen ein Feuerwerksverbot im ganzen Gemeindegebiet (inkl. Siedlungsgebiet).**

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT DITTINGEN